

**Das Schweizerische Bundesgericht
Die dritte Gewalt des Bundesstaates**

2023



Gerechtigkeit ist die höchste aller Tugenden
 Praeclarissima virtus est iustitia

Wandgemälde von 1583 am ehemaligen Hochgerichts-
 gebäude in Vicosoprano (Bergell, GR)

Inhaltsverzeichnis

Die Geschichte des Bundesgerichts	4
Die Rolle des Bundesgerichts	6
Die Organisation	8
Vorsitz Gesamtgericht	10
Die Abteilungen	11
Bundesrichter, nebenamtliche Bundesrichterrinnen und Gerichtsschreiber	12
Generalsekretariat und Dienste	29
Zahlen und Fakten	32
Aus den Akten	34
Die Gebäude des Bundesgerichts	36
Impressum	39

Die Geschichte des Bundesgerichts

Gründung im Jahre 1848

Das Bundesgericht wurde im Jahre 1848 mit der Bundesverfassung vom 12. September 1848 gegründet, die nach dem Ende des Sonderbundkrieges den bisherigen Staatenbund in einen Bundesstaat umwandelte. Die Aufgabe des Bundesgerichts bestand «in der Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt». Die Kompetenzen des damaligen Bundesgerichts waren allerdings beschränkt. Es beurteilte vor allem zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen oder mit dem Bund, politische Straftaten gegen den Bund sowie Verletzungen der von der neuen Verfassung gewährleisteten Grundrechte, soweit ihm derartige Klagen von der Bundesversammlung zur Behandlung überwiesen wurden. Es setzte sich aus elf nichtständigen Richtern zusammen, hatte keinen festen Sitz und tagte nach Bedarf in der Bundeshauptstadt oder – wenn die zu behandelnden Fälle es erforderten – an einem anderen vom Präsidenten bestimmten Ort.

Das Bundesgericht wird ein ständiges Gericht und erhält neue Aufgaben

1875 wurde das Bundesgericht ein ständiges Gericht. Diese Änderung ergab sich aus den neuen Aufgaben, die ihm mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 übertragen wurden. Es hatte nun zum einen Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden sowie Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen zu beurteilen, zum andern Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Entscheide kantonalen Behörden wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte aber auch wegen Verletzung von Konkordaten, Staatsverträgen und Bundesrecht. Es wurde damit zu einem eigentlichen obersten Gerichtshof der Eidgenossenschaft, welcher die Freiheitsrechte und Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die einheitliche Anwendung des Bundesrechts sicherzustellen hatte. In den folgenden Jahrzehnten stiegen die Aufgaben des Bundesgerichts aufgrund der neuen gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes ständig an.

Im Jahr 1875 zählte das Bundesgericht neun ordentliche Richter, denen jede andere berufliche Tätigkeit untersagt war, sowie zwei Gerichtsschreiber. In der Folge musste die Zahl der Richter und Gerichtsschreiber regelmässig der steigenden Belastung des Bundesgerichts angepasst werden. Es wurde ausserdem nötig, innerhalb des Bundesgerichts verschiedene Abteilungen zu bilden, weil die grosse Zahl an Beschwerden es den Richtern nicht mehr erlaubte, alle Fälle gemeinsam in Plenarsitzungen zu entscheiden.

Als Sitz des ständigen Bundesgerichts wurde Lausanne bestimmt. Das Gericht bezog zunächst Räumlichkeiten im «Casino de Derrière-Bourg», einem heute nicht mehr bestehenden Gebäude in der Nähe des Platzes St-François. Anschliessend arbeitete es während 40 Jahren im eigens dafür erstellten Gerichtsgebäude von Montbenon. Seit 1926 hat das Bundesgericht seinen Sitz im Gerichtsgebäude von Mon Repos, welches im gleichnamigen Park erstellt wurde.

Das Bundesgericht heute

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 bestätigte und stärkte die Rolle des Bundesgerichts. Sie präzisiert, dass das Bundesgericht die höchste richterliche Instanz der Eidgenossenschaft in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen ist, dass es sich selbst verwaltet, unabhängig und nur dem Gesetz unterstellt ist. Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die anderen eidgenössischen Gerichte aus.

Im Jahr 2007 wurde das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG), das 1917 mit Sitz in Luzern gegründet worden war, ins Bundesgericht integriert. Die früheren Aufgaben des EVG werden seither von der Dritten und der Vierten öffentlich-rechtlichen Abteilung (bis Ende 2022 «sozialrechtliche Abteilungen») des Bundesgerichts wahrgenommen. Diese Abteilungen sind in Luzern geblieben; sie haben ihren Standort im früheren Verwaltungsgebäude der Gotthardbahn am Ufer des Vierwaldstättersees.

Die Rolle des Bundesgerichts

Das Bundesgericht sorgt für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts in den 26 Kantonen der Schweiz

Oberste Instanz der Rechtspflege im Bundesstaat

Das Bundesgericht entscheidet letztinstanzlich Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Personen, zwischen Bürgerinnen oder Bürgern und dem Staat sowie zwischen Kantonen untereinander oder mit dem Bund. Es deckt in dieser Rolle grundsätzlich alle Rechtsgebiete ab: Zivil- und Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht, inklusive Sozialversicherungsrecht. Das Bundesgericht ist insbesondere auch für den Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger zuständig.

Praktisch keine Gerichtsverfahren kommen in erster Instanz nach «Lausanne» und «Luzern». Für die erstinstanzlichen Verfahren sind meistens die Bezirksgerichte, welche je nach Kanton verschiedene Namen tragen, und die Behörden der Verwaltungspflege in den Kantonen zuständig. Für alle Zivil- und Strafrechtssachen sind die Kantone verpflichtet, neben der ersten zusätzlich eine zweite (obere) Gerichtsstanz einzusetzen. Im öffentlichen Recht sind die kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichte Vorinstanzen des Bundesgerichts. Auf Bundesebene sind dem Bundesgericht mit wenigen Ausnahmen ebenfalls andere richterliche Behörden vorgeschaltet.

Rechtsauslegung steht im Vordergrund

Die Tätigkeit des Bundesgerichts weicht von jener der kantonalen und der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte ab. Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter stellen den Sachverhalt nicht neu fest, sondern stellen auf die zuvor festgestellten Tatsachen ab; dieser kann vom Bundesgericht nur korrigiert werden, wenn er von der Vorinstanz krass falsch festgestellt worden ist beziehungsweise auf einer Rechtsverletzung beruht. Die Richterinnen und Richter beschränken ihre Prüfung grundsätzlich auf Rechtsfragen. Das Bundesgericht sorgt dafür, dass das eidgenössische Recht einheitlich angewendet wird und die vom Bundesrecht gesetzten Schranken in der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung nicht überschritten werden. Durch seine Rechtsprechung trägt das Bundesgericht zur Entwicklung des Rechts und zu dessen Anpassung an veränderte Verhältnisse bei.

Beschwerden

Den Rechtssuchenden stehen im Wesentlichen vier Rechtsmittel zur Verfügung, um das Bundesgericht anzurufen: die drei Einheitsbeschwerden (Beschwerde in Zivilsachen, in Strafsachen, in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Mit den drei Einheitsbeschwerden können sämtliche Rügen vorgebracht werden: falsche Anwendung des Rechts und Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. Dies vereinfacht den Rechtsweg für die Rechtssuchenden. Wenn keine ordentliche Beschwerde zulässig ist, können kantonale Urteile mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde angefochten werden. Mit diesem Rechtsmittel kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

Urteilsfindung

Die Abteilungen des Bundesgerichts urteilen in der Regel in einer Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern. Wenn sich eine grundsätzliche Rechtsfrage stellt oder wenn eine Richterin dies beantragt, wirken fünf Richter mit.

In der grossen Mehrheit der Fälle wird das Urteil auf dem Zirkulationsweg gefällt. Voraussetzung ist, dass alle beteiligten Richterinnen und Richter dem Urteilsentwurf zustimmen.

Das Urteil wird in öffentlicher Urteilsberatung gefällt, wenn die beteiligten Richter und Richterinnen sich nicht einig sind, wenn die Abteilungspräsidentin dies anordnet oder wenn ein Richter es verlangt. In diesem Fall beraten und stimmen die Richterinnen und Richter in Anwesenheit der Parteien und der Öffentlichkeit ab. Zuerst werden der Urteilsentwurf und ein allfälliger Gegenentwurf vorgetragen, dann äussern sich die übrigen Gerichtsmitglieder. Dabei spricht jede Richterin in ihrer, jeder Richter in seiner Muttersprache. Wenn die Diskussion abgeschlossen ist, wird sogleich durch Handerheben abgestimmt und das Urteil ist im Sinne der Mehrheit gefällt.

Entscheid

Im Allgemeinen fasst das Bundesgericht sein Urteil in der Sprache des angefochtenen Urteils. Die Parteien sind aber frei, ihre Eingaben in einer der vier Nationalsprachen abzufassen; diese werden nicht übersetzt. Erhalten die beschwerdeführenden Bürgerinnen und Bürger oder Organisationen vor Bundesgericht Recht, muss die Vorinstanz den Fall nur dann neu beurteilen, wenn das Bundesgericht mangels genügender Sachverhaltselemente nicht selber entscheiden kann.

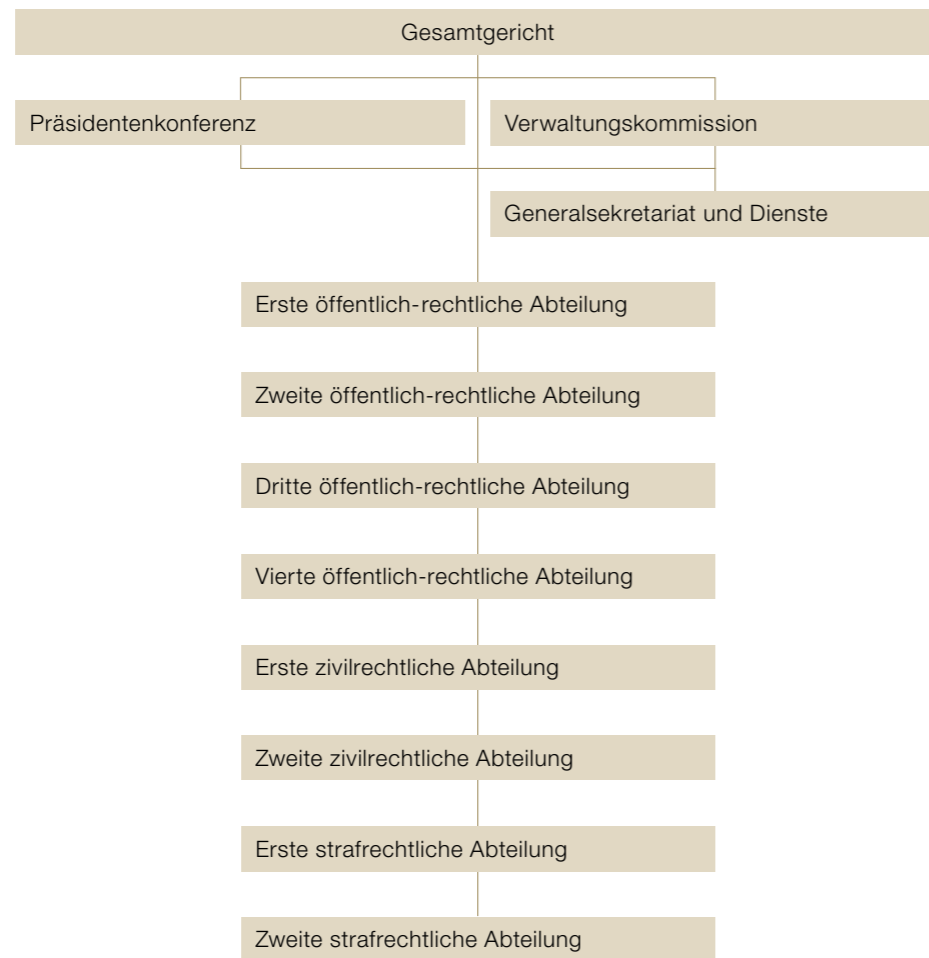
Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundespatentgericht

Im Rahmen der Justizreform sind weitere richterliche Behörden des Bundes geschaffen worden. Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat seine Amtstätigkeit am 1. April 2004 aufgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 2007 in Bern auf und zog Mitte 2012 an seinen definitiven Sitz in St. Gallen. Am gleichen Ort hat das Bundespatentgericht anfangs 2012 seine Arbeit begonnen. Die Entscheidungen dieser erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte können teilweise ans Bundesgericht weitergezogen werden. Alle drei Gerichte unterstehen der administrativen Aufsicht des Bundesgerichts.

Der europäische Kontext

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist seit 1953 in Kraft. Sie schützt auf europäischer Ebene grundlegende Menschenrechte. Die Schweiz ist seit 1963 Mitglied des Europarats und muss daher den Schutz der Menschenrechte nach dieser Konvention garantieren. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichts kann eine Partei ihren Fall unter gewissen Voraussetzungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auf Verletzung der Menschenrechtskonvention prüfen lassen.

Die Organisation



Leitungsorgane

Leitungsorgane des Bundesgerichts sind das Gesamtgericht, die Verwaltungskommission und die Präsidentenkonferenz. Das Gesamtgericht besteht aus sämtlichen ordentlichen Richterinnen und Richtern und ist hauptsächlich für die interne Organisation des Gerichts zuständig. Es bestellt die Abteilungen und deren Präsidien und erlässt die Reglemente. Die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung liegt in den Händen der Verwaltungskommission. Sie setzt sich aus dem Präsidium des Bundesgerichts, dem Vizepräsidium sowie einem weiteren Richter oder einer Richterin zusammen. Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidien der Abteilungen zusammen und sorgt für die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen. Der Bundesgerichtspräsident wirkt mit beratender Stimme mit. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission und der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme teil.

Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Das Bundesgericht zählt 40 Richterinnen und Richter. Derzeit bekleiden sechzehn Frauen und vierundzwanzig Männer das Amt einer Bundesrichterin oder eines Bundesrichters. Drei Richterinnen oder Richter sind italienischer, vierzehn französischer und dreiundzwanzig deutscher Muttersprache. Den Gerichtsmitgliedern ist es untersagt, neben ihrer Tätigkeit als Bundesrichter eine entgeltliche Tätigkeit auszuüben. Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter haben den Status von Magistratspersonen.

Die Bundesrichter und Bundesrichterinnen werden durch die Vereinigte Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) auf Vorschlag ihrer Gerichtskommission für jeweils eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Sie können bis zum 68. Lebensjahr unbeschränkt oft wiedergewählt werden. Wählbar ist jedermann, der das Stimmrecht auf Bundesebene besitzt; das Gesetz schreibt keinerlei juristische Ausbildung vor. In der Praxis werden jedoch ausschliesslich bewährte Juristinnen und Juristen aus der Justiz, der Anwaltschaft, der Verwaltung oder von Universitäten gewählt.

Nebenamtliche Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Das Bundesgericht verfügt zudem über 19 Stellen für nebenamtliche Richterinnen und Richter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden. Hauptberuflich sind sie als Professorinnen, Anwälte oder kantonale Richterinnen tätig. Im Allgemeinen kommen sie als Ersatz für in den Ausstand getretene oder kranke Richter und Richterinnen oder bei Überlastung des Gerichts zum Einsatz. In den Verfahren, in denen sie mitwirken, haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind die juristischen Mitarbeiter der Gerichtsmitglieder. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle sowie bei der Urteilsfindung mit und haben dabei beratende Stimme. Früher bestand ihre Haupttätigkeit darin, die Begründung gefällter Urteile zu verfassen. Aufgrund der steigenden Fallzahlen wird ihnen heute in vielen Fällen auch die Ausarbeitung eines Entscheidentwurfs übertragen. Das Urteil wird aber immer von den beteiligten Richterinnen und Richtern gefällt. Derzeit gibt es am Bundesgericht 143,9 Stellen für Gerichtsschreiber, wovon rund die Hälfte mit Frauen besetzt ist.

Vorsitz Gesamtgericht

Präsidium und Vizepräsidium




Yves Donzallaz
Präsident




François Chaix
Vizepräsident

Aus dem Kreis der ordentlichen Richterinnen und Richter wählt die Vereinigte Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesgerichts die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist. Der Präsident führt den Vorsitz sowohl im Gesamtgericht als auch in der Verwaltungskommission und vertritt das Bundesgericht nach aussen.

Die Abteilungen des Bundesgerichts

Die 40 Bundesrichterinnen und Bundesrichter werden durch die Vereinigte Bundesversammlung gewählt. Das Bundesgericht umfasst acht Abteilungen mit je vier, fünf, oder sechs Richtern. Die Aufgaben der Abteilungen unterscheiden sich nach den Rechtsgebieten (öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht). Die einzelnen Abteilungen behandeln im Wesentlichen die folgenden Rechtsgebiete:

Erste öffentlich-rechtliche Abteilung

Enteignungen, Raumplanung und Baurecht, Umweltschutz, politische Rechte, internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Strassenverkehr (inklusive Führerausweiszug), Bürgerrecht, Personal im öffentlichen Dienst, Grundrechte wie Rechtsgleichheit, Eigentumsgarantie, Kunstfreiheit oder Verfahrensgarantien.

Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung

Ausländerrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und sonstiges Verwaltungsrecht (z.B. Staatshaftung, Subventionen, Radio und Fernsehen), Grundrechte wie z.B. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Sprachen- und Wirtschaftsfreiheit.

Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung

Steuern und Abgaben, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Krankenversicherung sowie berufliche Vorsorge.

Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung

Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, kantonale Sozialversicherung, Familienzulagen, Sozialhilfe, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Erste zivilrechtliche Abteilung

Obligationenrecht (Schuldrecht), Versicherungsvertragsrecht, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht sowie internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Zweite zivilrechtliche Abteilung

Zivilgesetzbuch (Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht) und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Erste strafrechtliche Abteilung

Materielles Strafrecht (ohne Straf- und Massnahmenvollzug), Strafprozessrecht und strafprozessuale Endentscheide (ohne Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen).

Zweite strafrechtliche Abteilung

Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzuges, strafprozessuale Zwischenentscheide sowie Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen.

**Bundesrichterinnen und -richter
nebenamtliche Bundesrichterinnen und -richter
Gerichtsschreiberinnen und -schreiber**

Erste öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichter



Lorenz Kneubühler

Lorenz Kneubühler



François Chaix

François Chaix



Stephan Haag

Stephan Haag



Thomas Müller

Thomas Müller



Laurent Merz

Laurent Merz

Nebenamtliche Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Marie-Claire Pont Veuthey

Tanja Petrik-Haltiner

Richard Weber

Mecca Athos

Jeremias Fellmann

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Georg Pfäffli

Dominique Alvarez

Pool-Gerichtsschreiber

Olivier Kurz

Fabian Mösching

Andrea Gadoni

Tiziano Cramer

Pascal Baur

Corsin Bisaz

Alexandra Gerber

Jacqueline Dambeck

Philipp Gelzer

Dominique Hänni

Christian Parmelin

Annina Dillier

Beat Dold

Valentin Vonlanthen

Bénédicte Tornay Schaller

Mischa Poffet

Adrian Mattle

Félice Rouiller

Sandrine Arn

Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter



F. Aubry Girardin
Florence Aubry Girardin



Y. Donzallaz
Yves Donzallaz



J. Häni
Julia Häni



S. Hartmann
Stephan Hartmann



M. Ryter
Marianne Ryter

Nebenamtliche Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Markus Berger

Vincent Martenet

Tanja Petrik-Haltiner

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Raffaella Ieronimo Perroud

Marco Zollinger

Emmanuelle Jolidon

Hector Rastorfer

Claude-Emmanuel Dubey

Cedric Marti

Stéphanie Vuadens

David Hongler

Eleonor Kleber

Florian Weber

Alexandre de Chambrier

Annekatriin Wortha

Cornel Quinto

Daniela Ivanov

Pool-Gerichtsschreiber

Eloi Jeannerat

Marco Savoldelli

Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter



F. Parrino

Francesco Parrino



T. Stadelmann

Thomas Stadelmann



Margit Moser-Szeless

Margit Moser-Szeless



M. Beusch

Michael Beusch



K. Scherrer Reber

Karin Scherrer Reber

Nebenamtliche Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Rolf Benz

Markus Berger

Matthias Kradolfer

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Andreas Matter

Stéphanie Vuadens

Jérôme Bürgisser

Jean-Marc Berthoud

Francesca Cometta Rizzi

Rafi Feller

Brigitte Keel Baumann

Klaus Williner

Petra Fleischanderl

Olivier Bleicker

Andreas Traub

Stéphanie Perrenoud

Florian Cretton

Barbara Stanger

André Nabold

Martin Businger

Johanna Dormann

Moritz Seiler

Martin Kocher

Lilian Nünlist

Pool-Gerichtsschreiberin und -Gerichtsschreiber

Marco Savoldelli

Isabelle Rupf

Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter



Martin Wirthlin



Marcel Maillard



Alexia Heine



Daniela Viscione



Jean Métral

Nebenamtliche Bundesrichterin

Sarah Bechaalany

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Claudia Kopp Käch

Mélanie Fretz Perrin

Claudio Colombi

Roger Grünvogel

Jenny Castella

Elisabeth Berger Götz

Lukas Grünenfelder

Isabel von Zwehl

Janina Huber

Beatrice Polla

Franziska Martha Betschart

Christian Hochuli

Philipp Wüest

Jaromir Jancar

Selin Elmiger-Necipoglu

Christoph Grunder

Mathieu Ourny

Claudia Durizzo

Mark Walther

Erste zivilrechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter



Monique Jametti



Fabienne Hohl



Christina Kiss



Yves Rüedi



Marie-Chantal May Canellas

Nebenamtlicher Bundesrichter

Mattia Pontarolo

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Géraldine Godat Zimmermann

Christian Stähle

Giorgio Piatti

Olivier Carruzzo

Thomas Widmer

Jacques Douzals

Christian Luczak

Isabelle Raetz

Matthias Leemann

Valentin Botteron

Diane Monti

Matthias Dürst

Daniel Brugger

Alexander Kistler

Niklaus Matt

Matthias Gross

Zweite zivilrechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter



Christian Herrmann



Elisabeth Escher



Nicolas von Werdt



Felix Schöbi



Grégory Bovey



Federica De Rossa

Nebenamtliche Bundesrichterinnen

Christine Arndt

Céline Courbat

Catherine Reiter

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Andrea Braconi

Annick Ahtari

Zina Conrad

Dominique Mairot

Caroline Hildbrand

Flora Bouchat

Véronique Jordan

Marie Dolivo

Marco Levante

Ralph Ludwig Buss

Urs Peter Möckli

Stéphanie Feinberg

Ombline de Poret Bortolaso

Gina Gutzwiller

Simon Zingg

Sarah Gudit

Valentin Monn

Valentin Piccinin

Pool-Gerichtsschreiber

Flavia Antonini

Anouk Lang

Lorenz Sieber

Erste strafrechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter



Laura Jacquemoud-Rossari
Laura Jacquemoud-Rossari



Christian Denys
Christian Denys



Giuseppe Muschietti
Giuseppe Muschietti



Beatrice van de Graaf
Beatrice van de Graaf

Nebenamtliche Bundesrichterinnen

- Yvona Griesser
- Cordula Löttscher
- Beata Wasser-Keller

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Marlène Kistler Vianin	Alexandre Dyens	Pool-Gerichtsschreiberinnen und -Gerichtsschreiber	
Mengia Ladina Arquint Hill	Malorie Rettby		
Damien Vallat	Stefan Boller		Andrea Gadoni
Rosaria Sara Ortolano Ribordy	Mona Erb		Vanessa Thalmann
Lea Unseld	Nadia Meriboute		Flavia Bianchi
Doris Pasquini	Sandra Frey Krieger		Giulia Corti
Ludivine Livet	Sébastien Rosselet		Michael Burkhardt
Corinne Andres	Chantal Meier		Julien Barraç
Véronique Klinké	Ömer Keskin		
Stéphanie Musy	Delphine Brun		

Zweite strafrechtliche Abteilung | Bundesrichterin und Bundesrichter



Bernard Abrecht



Sonja Koch



Christoph Hurni



Christian Kölz

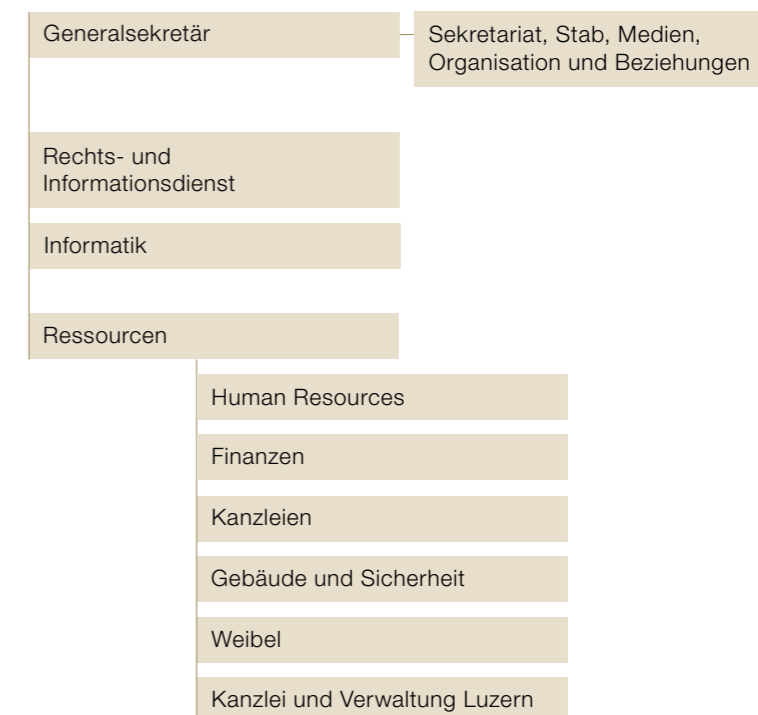


Yann-Eric Hofmann

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Marc Forster	Pool-Gerichtsschreiberinnen und -Gerichtsschreiber
Fabienne Kropf	
Noemi Rohrer	Mélanie Nasel
Christine Sauthier	Sandrine Paris
Myriam Lustenberger	Alexandre Tinguely
Benjamin Clément	Michael Hahn
Marcus Stadler	Patrick Schurtenberger
Tommaso Caprara	Barbara Kern
Charles Fragnière	Florence Schwab Eggs

Generalsekretariat und Dienste



Das Generalsekretariat ist die Stabsstelle des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission, der Präsidentenkonferenz und des Bundesgerichtspräsidenten für die personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange. Es ist gleichzeitig das Leitungs- und Überwachungsorgan für die Dienste des Gerichts. Die Dienste des Gerichts unterstützen die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in ihrer Rechtsprechungstätigkeit. Die wissenschaftlichen Dienste stellen ihnen die wichtigsten Arbeitsinstrumente zur Verfügung: Bürokommunikation, Dossierverwaltung, Bibliothek, Datenbanken zur Rechtsprechung und anderes. Die Kanzleien verwalten die Gerichtsdossiers und sind für die Ausfertigung der Urteile zuständig. Die logistischen Dienste stellen den geordneten und reibungslosen Betrieb des Gerichts sicher.

Generalsekretariat | Generalsekretär, Bereichsleiterin und Bereichsleiter



N. Lüscher
Nicolas Lüscher
 Generalsekretär



L. Egloff
Lorenzo Egloff
 Stellvertreter des Generalsekretärs, Finanzen, Human Resources, administrative Dienste



J. Bühler
Jacques Bühler
 Erster Adjunkt des Generalsekretärs, Gesamtprojektleiter Justitia 4.0



P. Josi
Peter Josi
 Adjunkt des Generalsekretärs, Medien und Kommunikation



C. Brunner
Caroline Brunner
 Adjunktin des Generalsekretärs, Kanzleien und Stellvertreterin Medien und Kommunikation

Vakant
 Adjunktin/Adjunkt des Generalsekretärs

Dienste | Dienstchefinnen und Dienstchefs

Rechts- und Informationsdienst | Thomas Diener

Informatik | Daniel Brunner

Human Resources | Andrea Lanz

Finanzen | Pierre-Alain Joye

Gebäude und Sicherheit | Thierry Leresche

Weibel | Jérôme Eltschinger

Zentrale Kanzlei Lausanne | Yanick Mollard

Büro Generalsekretariat | Jacqueline Modoux

Kanzlei und Verwaltung Luzern | Silvia Benedetto Huber

Zahlen und Fakten

Geschichte

1848	Die neue Bundesverfassung vollzieht den Wandel «vom Staatenbund zum Bundesstaat» und führt ein nichtständiges Bundesgericht ein.
1874	In der Verfassungsrevision wird das Bundesgericht zu einer ständigen Institution ausgebaut.
1917	Schaffung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts mit Sitz in Luzern.
1959	Schaffung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch den Europarat.
1968	Das Eidgenössische Versicherungsgericht wird eine selbstständige Abteilung des Bundesgerichts, behält aber seinen Sitz in Luzern.
1998	Ausbau des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu einer ständigen Institution mit Sitz in Strassburg.
2000	Annahme der Justizreform durch die Schweizer Stimmbevölkerung. Einweihung der Erweiterungsbauten in Lausanne.
2004	Schaffung des Bundesstrafgerichts in Bellinzona.
2007	Fusion des Eidgenössischen Versicherungsgerichts mit dem Bundesgericht: Luzern wird Standort der beiden neuen sozialrechtlichen Abteilungen. Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts.
2012	Schaffung des Bundespatentgerichts in St. Gallen. Umzug des Bundesverwaltungsgerichts an seinen definitiven Sitz in St. Gallen.
2013	Das Bundesstrafgericht weiht sein neues, definitives Gerichtsgebäude in Bellinzona ein.
2021	In einer eidgenössischen Volksabstimmung wird die «Justiz-Initiative» abgelehnt, mit der verlangt wurde, die Bundesrichterinnen und Bundesrichter künftig per Los zu bestimmen.
2023	Die beiden sozialrechtlichen Abteilungen in Luzern werden zur Dritten und Vierten öffentlich-rechtlichen Abteilung. Das Bundesgericht erhält eine zweite strafrechtliche Abteilung.

Bundesgericht im Jahr 2022

Übertrag von 2021	Eingang	Erledigung	Übertrag auf 2023
Erste öffentlich-rechtliche Abteilung			
622	1363	1307	678
Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung			
410	1145	1048	507
Erste zivilrechtliche Abteilung			
298	677	716	259
Zweite zivilrechtliche Abteilung			
494	1225	1313	406
Strafrechtliche Abteilung			
897	1573	1443	1027
Erste sozialrechtliche Abteilung			
274	778	716	336
Zweite sozialrechtliche Abteilung			
241	626	590	277
Weitere Instanzen			
2	5	5	2
Gesamttotal			
3238	7392	7138	3492

Aus den Akten

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts deckt alle erdenklichen Lebenssachverhalte ab, wie der folgende Ausschnitt aus der vielfältigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zeigt.

Grünes Licht für Windparkprojekt

BGE 147 II 319 vom 18.3.2021, Erste öffentlich-rechtliche Abteilung
Das Windpark-Projekt Sainte-Croix im Kanton Waadt umfasst sechs rund 150 Meter hohe Windenergieanlagen. Das Bundesgericht wies Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vorhaben weitestgehend ab. Ab einem Schwellenwert für die jährliche Energieproduktion von 20 Gigawattstunden darf einem Windpark nationales Interesse beigegeben werden. Angesichts der Windgeschwindigkeiten an den geplanten Standorten wird dieser Schwellenwert beim Projekt erreicht.

DNA-Profil von Klima-Aktivist muss gelöscht werden

BGE 147 I 372 vom 22.4.2021, Erste öffentlich-rechtliche Abteilung
Klima-Aktivistinnen hatten 2019 in Basel an der Blockade einer Bank teilgenommen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ordnete bei mehreren festgenommenen Personen die Abnahme der Fingerabdrücke und von DNA-Proben an. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde eines Betroffenen gut und ordnete die Löschung des DNA-Profiles und der Fingerabdrücke an. Die von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Massnahmen erwiesen sich angesichts der gesamten Umstände als unverhältnismässig.

Kantonale Corona-Massnahmen bei Kundgebungen

BGE 148 I 33 und 148 I 19 vom 3.9.2021, Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung
Das Bundesgericht erachtete die im Kanton Bern wegen der Coronapandemie vorübergehend angeordnete Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Kundgebungen auf 15 Personen als unverhältnismässig. Eine Kundgebung verliert mit nur 15 Teilnehmern ihre Bedeutung. Zulässig war hingegen die temporäre Beschränkung auf 300 Personen im Kanton Uri.

Kein verfassungsmässiger Anspruch auf Homeschooling

BGE 146 I 20 vom 22.8.2019, Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung
Eine Mutter stellte erfolglos einen Antrag auf «Homeschooling» für ihren Sohn. Das Bundesgericht wies ihre Beschwerde ab. Die Bundesverfassung gewährt Eltern keinen Anspruch darauf, grundschulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten zu können. Selbst sehr restriktive kantonale Regelungen oder ein Verbot von häuslichem Privatunterricht sind mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf Schutz des Privat- und Familienlebens vereinbar.

Klimaaktivisten verurteilt

BGE 147 IV 297 vom 26.5.2021, Strafrechtliche Abteilung
Zwölf Klimaaktivistinnen und -aktivisten wurden für die Besetzung einer Bankfiliale 2018 in Lausanne zu Recht wegen Hausfriedensbruchs verurteilt. Sie konnten sich gemäss Bundesgericht nicht darauf berufen, in einer Notstandssituation gehandelt zu haben, weil das Erfordernis einer «unmittelbaren Gefahr» nicht erfüllt war. Nicht zu beurteilen hatte das Bundesgericht bei seinem Entscheid die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Klimaerwärmung.

Üble Nachrede durch «liken» oder teilen eines Facebook-Beitrags

BGE 146 IV 23 vom 29.1.2020, Strafrechtliche Abteilung
Einem Mann wurde unter anderem vorgeworfen, ehrverletzende Facebook-Beiträge von Dritten mit dem Drücken des «Gefällt mir» oder «Teilen»-Buttons weiterverbreitet und sich damit selber der üblen Nachrede schuldig gemacht zu haben. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass dies eine tatbestandsmässige Handlung darstellen kann, wenn der Beitrag dadurch einem Dritten mitgeteilt wird und dieser ihn wahrnimmt.

Swisscom muss Streaming-Domains nicht sperren

BGE 145 III 72 vom 8.2.2019, Erste zivilrechtliche Abteilung
Ein Unternehmen verlangte, dass die Swisscom als Internet-Anbieter ihren Kunden den Zugang zu bestimmten ausländischen Portalen sperrt, über die unrechtmässig zugänglich gemachte Filme direkt abgespielt (Streaming) oder heruntergeladen (Download) werden können. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Swisscom selber kein konkreter Beitrag zur Verletzung von Urheberrechten vorgeworfen werden kann und sie deshalb nicht zur Sperrung der fraglichen Internetseiten verpflichtet ist.

Besuchsrecht nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

BGE 147 III 209 vom 16.3.2021, Zweite zivilrechtliche Abteilung
Zwei Frauen hatten ihre Partnerschaft 2015 eintragen lassen. Eine der Frauen gebar nach künstlicher Befruchtung im Ausland drei Kinder. Das Paar trennte sich 2018. In der Folge ging es um das Besuchsrecht der Ex-Partnerin der Mutter. Das Bundesgericht entschied, dass einer Ex-Partnerin oder einem Ex-Partner des rechtlichen Elternteils im Regelfall ein Besuchsrecht zu gewähren ist, wenn sich zum Kind eine «soziale» Elternbeziehung entwickelt hat und wenn das Kind im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts gezeugt wurde und innerhalb der Partnerschaft aufgewachsen ist.

Schwangere sind vermittlungsfähig

BGE 146 V 210 vom 11.2.2020, Erste sozialrechtliche Abteilung
(heute Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung)
Einer schwangeren Frau, die sich auf unbefristete Anstellungen beworben hatte, wurde ein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder verwehrt. Dies mit der Begründung, dass ihre Chancen auf eine Anstellung sieben Wochen vor dem Geburtstermin nur gering seien. Das Kantonsgericht Wallis hob den Entscheid auf, was vom Bundesgericht bestätigt wurde. Die Vermittlungsfähigkeit einer schwangeren Frau kann nicht generell mit dem Argument verneint werden, dass eine Einstellung vor der Geburt wenig wahrscheinlich sei. Den Arbeitgebern würde damit unterstellt, dass sie die Frau wegen der baldigen Geburt nicht einstellen wollten, was eine vom Gleichstellungsgesetz verbotene Diskriminierung bedeuten würde. Zu betrachten ist in Bezug auf die Vermittlungsfähigkeit deshalb auch die Zeit nach der Geburt.

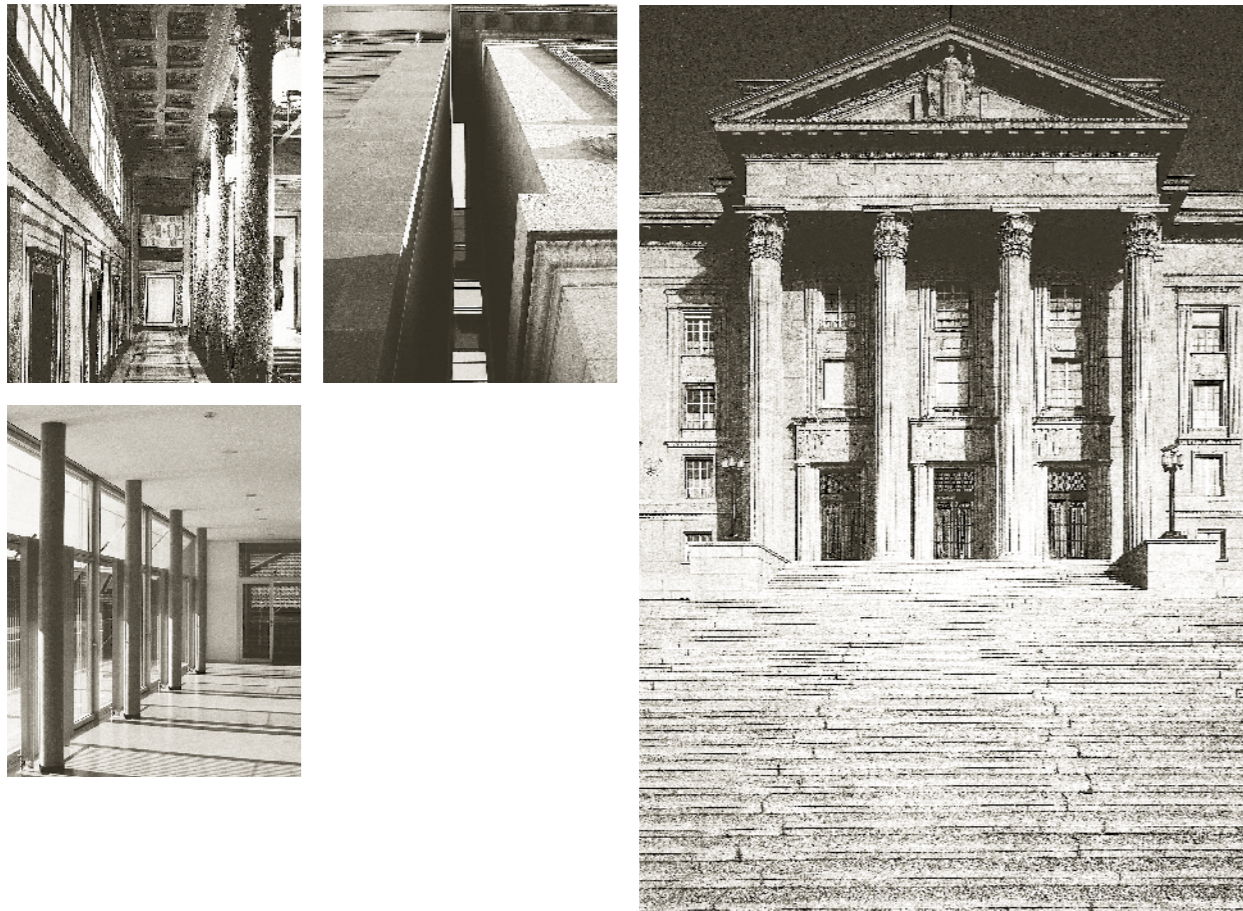
Personal darf bei Pensionskassenwechsel mitbestimmen

BGE 146 V 169 vom 5.5.2020, Zweite sozialrechtliche Abteilung
(heute Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung)
Arbeitnehmende haben beim Wechsel der beruflichen Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber ein echtes Mitbestimmungsrecht. Eine Kündigung des Anschlussvertrages mit der bisherigen Pensionskasse durch den Arbeitgeber setzt die vorgängige Zustimmung der Arbeitnehmenden oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung voraus. Fehlt diese Zustimmung, ist die Kündigung ungültig. Nicht ausreichend ist es, wenn das Personal einfach über die Kündigung informiert oder dazu angehört wird.

Die Gebäude des Bundesgerichts

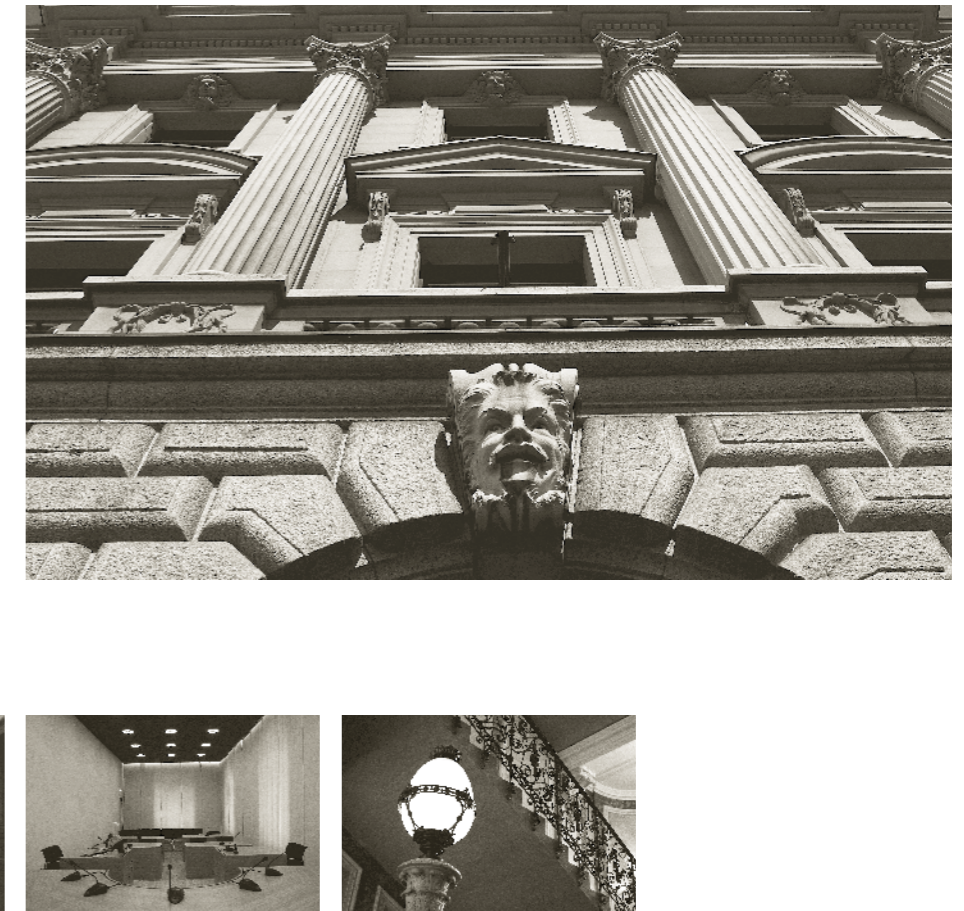
Das Gebäude von Mon-Repos in Lausanne

Das Gebäude des Bundesgerichts ist Arbeitsort für 30 Magistratspersonen (Bundesrichterinnen und Bundesrichter) sowie für rund 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – und Symbol für den schweizerischen Rechtsstaat. Das heutige Gebäude von Mon-Repos ist – nach dem Casino an der Place St. François und dem Gerichtsgebäude in Montbenon – das dritte Bundesgerichtsgebäude in Lausanne. 1927 konnte das Gericht in das von den Architekten Prince, Béguin und Laverrière erbaute Gebäude einziehen. Die Zunahme der Geschäftslast und die damit verbundene Vergrößerung des Betriebes gegen Ende des letzten Jahrhunderts machten es nötig, Erweiterungen des Gerichtsgebäudes in die Wege zu leiten. Im Jahre 2000 wurden zwei zusätzliche Flügel eingeweiht.



Das Gotthardgebäude in Luzern

Das frühere Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) wirkte von seiner Gründung an während 85 Jahren an der Adligenswilerstrasse in Luzern. Ende 2002 verlegte es seinen Sitz in das zentral und am See gelegene «Gotthardgebäude», welches damals den Schweizerischen Bundesbahnen gehörte. Dieses 1887 vom Architekten Gustav Mossdorf als Verwaltungsgebäude der historischen Gotthardbahn erbaute und 2002 innen umfassend renovierte und restaurierte Bauwerk ist seit 2007 Standort der Dritten und der Vierten öffentlich-rechtlichen Abteilung (bis Ende 2022 die beiden «sozialrechtlichen Abteilungen»), welche aus dem ehemaligen EVG hervorgegangen sind. Hier arbeiten 10 Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie etwa 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.





Schweizerisches Bundesgericht

Av. du Tribunal-Fédéral 29, CH-1000 Lausanne 14
Telefon +41(0)21 318 91 11

Schweizerhofquai 6, CH-6004 Luzern
Telefon +41(0)41 419 35 55

E-Mail: direktion@bger.ch

Dokumentation

Wenn Sie mehr Informationen über das Bundesgericht wünschen,
besuchen Sie unsere Webseite www.bger.ch

Impressum

© Copyright 2023, Schweizerisches Bundesgericht

Text und Konzept: Schweizerisches Bundesgericht, Generalsekretariat

Fotografie: Béatrice Devènes und Carolina Piasecki (Portraits),
Hélène Tobler (Gemälde Vicosoprano),
Claude Huber, Atelier d'architecture Fonso Boschetti

Gestaltung: Daniel Dreier SGD

Druck: Groux & Graph'style

